

Landesgesetzblatt

Land Salzburg

Gemeindeamt Ebenthal
Eingelangt am:
31. März 2011

B-1
ZL

Jahrgang 2011 Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 31. März 2011

38. Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 18. März 2011, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Brauchtumsfeuer zugelassen werden (Brauchtumsfeuer-Verordnung)

Auf Grund des § 3 Abs 4 Z 3 und Abs 6 des Bundesluftreinhaltungsgezeses, BGBl I Nr 137/2002, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Zeitliche Beschränkungen des Abbrennens von Brauchtumsfeuern

§ 1

(1) Als Brauchtumsfeuer gelten die folgenden Feuer, wenn diese zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im abgebrannten von einem Verein, einer Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder auch einer sonstigen Personengruppe abgebrannten werden und allgemeine zur Teilnahme offen stehen:
1. die am Abend des Karlsamstag und in der Nacht vom Karlsamstag auf den Ostermontag abgebrannten Osterfeuer,
2. die am Abend des 21. Juni und in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni abgebrannten Feuer zur Sommersonneinwer-
de,
3. die am Abend des 24. Juni und in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni abgebrannten Johannifeuer,
4. die am Abend des 24. Dezember und in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember abgebrannten Feuer zur Winter-
sonnenwende.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen ab dem Samstag, der den im Abs 1 Z 1 bis 4 festgelegten Zeiten jeweils unmittelbar voran-
gehend, bis zum zweitnachfolgenden Sonntag erstmals einmal abgebrannt werden.

Sicherheitsverkehrungen

§ 2

(1) Der Veranstalter hat für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers eine volljährige Person zum Sicherheitsbeauftragte-
ten zu bestellen, die für die Einhaltung der Sicherheitsverkehrungen verantwortlich ist. Wird kein Sicherheitsbeauftragter
bestellt, ist der nach den Organisationsschriften des Veranstalters zu dessen Vertretung nach außen Berufene für die
Einhaltung der Sicherheitsverkehrungen verantwortlich.

(2) Das Abbrannen von Brauchtumsfeuern ist der nach dem Brandort örtlich zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, spätes-
tens jedoch am Tag vor dessen Durchführung anzuziehen. Das Anzeichen hat zu enthalten:
1. Ort der Feuerstelle sowie Art und Ausmaß des Brennmaterials.
2. Name, Anschrift und Telefonnummer des für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortlichen.

(3) Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten der
Gruppen A und B der Gefahrenklassen I und II der Verordnung (EG)Bl II Nr 351/2005, die einen Flammpunkt bis einschließlich 55° Celsius aufwei-
sen (Brandbeschleuniger), verwendet werden.

(4) Die Beschickung von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich mit trockenem unbehandelten Holz erfolgen. Soweit die
Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im Land Salzburg es erfordert, können auch Stroh oder Heu mitver-
brannt werden.

(5) Der für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass
1. Besucher den notwendigen Sicherheitsabstand zum Feuer einhalten, damit diese nicht durch das Einbrechen von
Holzstäben oder durch Funkentladung verletzt werden,
2. eine Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch starke Rauchentwicklung, vermieden wird,
3. die Rauchentwicklung möglichst gering gehalten wird,
4. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die
Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abrufbar oder können beim Landespresso, Amt der
Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-20 47,
Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.
Amitisiert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amissionar.